I. Besonderheiten dieses „Corona“-Wintersemesters

Aufgrund der weiter andauernden Corona-Epidemie finden auch in diesem Wintersemester die Semesterabschlussprüfungen (SAP) in anderer Form statt: Die Semesterabschlussklausuren in den Fächern Bürgerliches Recht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I (1. Semester) sowie Bürgerliches Recht III, Öffentliches Recht III und Strafrecht III (3. Semester) werden jeweils durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt.

Zudem gibt es Sonderregeln für die Entbindung von der Schreibverpflichtung (siehe dazu III.5.)

II. Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

1. Wer sollte die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen?

Die Zulassung zur Zwischenprüfung betrifft alle an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Semesterabschlussprüfungen.

Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 1 ZwPO). Zugelassen zur Zwischenprüfung ist, wer zu einem Zwischenprüfungsmodul zugelassen ist.

Wer bereits zur Zwischenprüfung zugelassen wurde, muss daher nicht erneut die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen.

2. Gibt es Besonderheiten für Ortswechsler?

Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind („Ortswechsler“) und die die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen, müssen

a) gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 ZwPO eine Erklärung abgeben, dass weder die Zwischenprüfung im Studienfach Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde. Diese Erklärung wird mit der Online-Anmeldung zu den einzelnen Zwischenprüfungsmodulen rechtsverbindlich abgegeben,

b) gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ZwPO gegebenenfalls den Nachweis erbringen, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden (zur Anrechnung siehe Punkt II.7.)

III. Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen

1. Wozu muss man sich anmelden?

Die Zwischenprüfung unterteilt sich in ein bürgerlich-rechtliches, ein öffentlich-rechtliches und ein strafrechtliches Modul (§ 3 Abs. 1 u. 2 ZwPO). Zu jedem dieser Module ist eine gesonderte Anmeldung notwendig (§ 7 ZwPO).

Wer sich bereits in den vergangenen Semestern zu einem Zwischenprüfungsmodul angemeldet hatte, muss sich zu diesem Modul nicht erneut anmelden. Die Anmeldung zu den Semesterabschlussprüfungen dieses Moduls erfolgt dann vielmehr automatisch.

2. Wann und wie kann man sich anmelden?

Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen erfolgt in der Zeit vom **30.11.2020 bis zum 12.12.2020** ausschließlich über das Studierendenportal. Wie die Anmeldung funktioniert, erfahren Sie in diesem Video-Tutorial.

Bei (technischen) Schwierigkeiten mit der Anmeldung wenden Sie sich bitte in erster Linie an studierendenportal@uni-duesseldorf.de, hilfsweise an jura@zuv.hhu.de.

3. Wann und wie finden die Prüfungen statt?

Die Semesterabschlussprüfungen finden an folgenden Terminen statt:

1. Semester:

Dienstag,	16.02.21	Modul Bürgerliches Recht (SAP 1)
Mittwoch,	17.02.21:	Modul Strafrecht (SAP 1)
Freitag,	19.02.21:	Modul Öffentliches Recht (SAP 1)

3. Semester:

Montag,	08.02.21:	Modul Bürgerliches Recht (SAP 3)
Mittwoch,	10.02.21:	Modul Strafrecht (SAP 3)
Freitag,	12.02.21:	Modul Öffentliches Recht (SAP 3)

Weitere Informationen zu den Terminen wurden bereits auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

Der **Sachverhalt** für die jeweilige Kurzhausarbeit wird am Prüfungstag **ab 10.00 Uhr** auf der Webseite der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt.

(BR: https://www.jura.hhu.de/sachverhaltbr,
StR: https://www.jura.hhu.de/sachverhaltstr,
ÖR: https://www.jura.hhu.de/sachverhaltoer)

Die **Bearbeitungsdauer beträgt zwei Stunden** . Dazu wird **eine Stunde** für die **technische Abwicklung** (Herunterladen des Sachverhalts und Verschicken der Lösung per E-Mail) addiert.

Die Bearbeitung ist eigenständig und ohne fremde Hilfe durchzuführen. Von einer Benutzung von Quellen wie Lehrbüchern, Kommentaren oder Datenbanken wird schon aus Zeitgründen abgeraten, ein Fußnotenapparat ist nicht erforderlich. Die Arbeiten werden mittels einer Plagiatssoftware überprüft werden.

4. Welche Bedeutung hat die Anmeldung?

Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen ist verbindlich. Sie begründet nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Semestern die Verpflichtung, an den für das betreffende Semester vorgesehenen Klausuren des Moduls, für das man sich angemeldet hat, teilzunehmen (**Schreibverpflichtung**). Entgegen dieser Verpflichtung ohne hinreichende Entschuldigung nicht abgelegte Klausuren gelten grundsätzlich als nicht bestanden (§ 3 Abs. 3 S. 1 u. 2 ZwPO).

5. Ausnahme von der Schreibverpflichtung im Wintersemester 2020/2021

Aufgrund der Corona-Pandemie mit ihren Folgen für Lehre und Studium können Studierende in diesem Wintersemester 2020/2021 aber pauschal die Entbindung von der Schreibverpflichtung wegen des Vorliegens einer besonderen Härte beantragen.
Hierzu ist kein gesonderter Antrag notwendig, sondern die Nichtabgabe der Prüfungsleistung (Kurzhausarbeit) wird als entsprechender Antrag gewertet.

6. Gibt es Besonderheiten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung?

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können über die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (bbst@hhu.de) eine Schreibverlängerung oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen beantragen, § 8 Abs. 3 ZwPO. (~~Antrag auf Schreibverlängerung~~). Der Antrag sollte möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 21.12.2020 gestellt werden. Bitte teilen Sie der Fachstudienberatung (Fachstudienberatung.jura@hhu.de) parallel per E-Mail mit, um welche Semesterabschlussklausuren es sich im Einzelnen handelt.

7. Anrechnung von Prüfungsleistungen

Im Rahmen der Anmeldung sollte auch – sofern noch nicht erfolgt - die Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 ZwPO beantragt werden (Antrag auf Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen)
Dies betrifft insbesondere Ortswechsler und Studierende, die schon ein FH-Studium als Diplom-Verwaltungswirt oder als Diplom-Finanzwirt oder einen entsprechenden Bachelor-Studiengang absolviert haben. Die Anträge sind neben geeigneten Nachweisen per Mail an die Fachstudienberatung zu senden (Fachstudienberatung.jura@hhu.de)

Düsseldorf, den 24.11.2020

Prof. Dr. Christian Kersting
Vorsitzende des Prüfungsausschusses